

Satzung der Stadt Beckum über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Absatz 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung)

Vom 4. Juni 2002

Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 51 Absatz 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 28. Mai 2002 und 31. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist zu einem Bauvorhaben die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt Beckum unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen nach Gebietsteilen bestimmten Geldbetrag an die Stadt Beckum zahlen.

§ 2

(1) In der Stadt Beckum werden folgende Gebietsteile festgelegt:

Gebietsteil I Ortskern Beckum

(das Gebiet, das begrenzt wird durch die Alleestraße, Sternstraße, Lippborger Straße, den Schüttenweg, die Straßen "Am Hirschgraben" und den Fußweg zum Westteich bis zur Einmündung Alleestraße)

Gebietsteil II Stadtteil Beckum außerhalb des Ortskerns mit Ausnahme des ländlichen Bereichs

Gebietsteil III Ortskern Neubeckum

(das Gebiet, das begrenzt wird durch die Bahnlinie, die Robert-Koch-Straße, die Thomas-Mann-Straße, die Gustav-Freytag-Straße, die Straße "Am Volkspark", die Kampstraße und die Industriestraße)

Gebietsteil IV Stadtteil Neubeckum außerhalb des Ortskerns mit Ausnahme des ländlichen Bereichs

Gebietsteil V Stadtteile Vellern und Roland sowie ländlicher Bereich der Stadtteile Beckum und Neubeckum

(2) Die Abgrenzungen der Gebietsteile I und II sind im beigefügten Plan 1 (Maßstab 1:20.000) und die Abgrenzungen der Gebietsteile III und IV im beigefügten Plan 2 (Maßstab 1:20.000) durch Umrandung dargestellt.

Die Pläne sind Bestandteile der Satzung.

- 2 -

§ 3

Der Geldbetrag je Stellplatz wird nach § 51 Absatz 5 BauO NRW bei einem verwendeten Satz von 51 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbes festgelegt:

im Gebietsteil I	auf	3.740 €,
im Gebietsteil II	auf	2.542 €,
im Gebietsteil III	auf	2.386 €,
im Gebietsteil IV	auf	2.445 €,
im Gebietsteil V	auf	2.288 €.

§ 4

Der Geldbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. Abschluss des Ablösevertrages fällig.

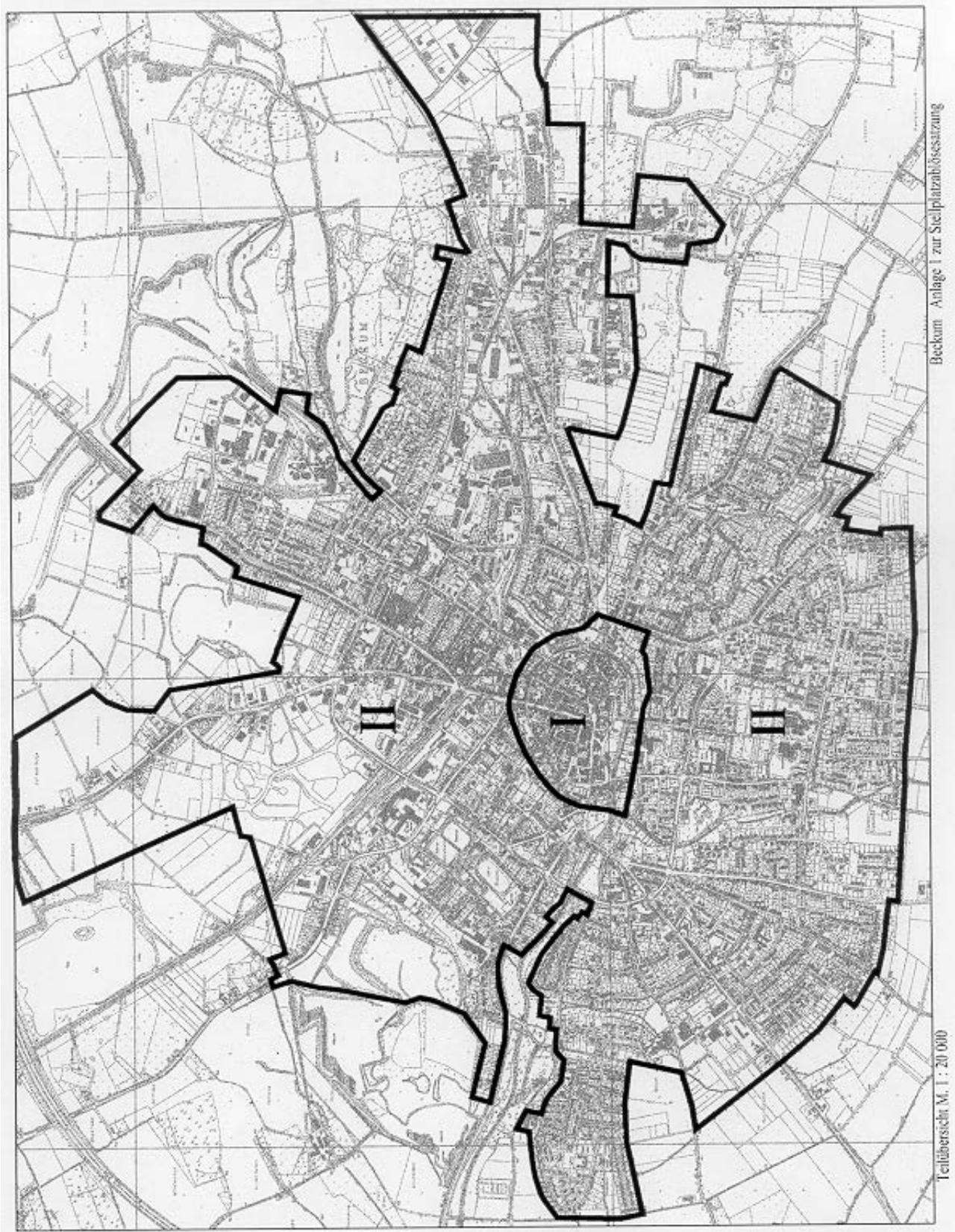
§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Absatz 5 Landesbauordnung vom 11. November 1985 außer Kraft.

Plan 1

Abgrenzungen der Gebietsteile I und II (Maßstab 1:20.000)



Plan 2

Abgrenzungen der Gebietsteile III und IV (Maßstab 1:20.000)

